

**Merkblatt zum Berufspraktikum, für M.A.Studierende
Erwerb der staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiter*in
während des Studiums M.A. Soziale Arbeit im internationalen
und interkulturellen Kontext**

Es besteht die Möglichkeit die Absolvierung des Berufspraktikums zum Erwerb der staatlichen Anerkennung als Praxiszeit für das Masterstudium anerkennen zu lassen. Wer zeitgleich zum M.A. Studium das Berufspraktikum absolviert, kann sich zudem Seminare/Veranstaltungen aus Modul 1 des M.A. auf begleitende Veranstaltungen im Rahmen des Berufspraktikums anrechnen lassen.

Zeiten allgemeiner Berufstätigkeit lassen sich allerdings nicht auf die zeitliche Dauer eines Berufspraktikums anrechnen. Gemäß § 4 SozHeilKindVO dauert das Berufspraktikum mindestens sechs Monate in Vollzeit, in Teilzeit entsprechend länger. Für das Berufspraktikum zum Erwerb der staatlichen Anerkennung wird insbesondere eine Ausbildungsstelle, mit der ein Ausbildungsplan für die Dauer des Berufspraktikums erstellt wird, ein Ausbildungsvertrag, eine begleitende Dozent*in sowie eine Anleitung vor Ort benötigt, näheres siehe §§ 4 bis 10 SozHeilKindVO.

Masterstudierende, die parallel zum M.A. Studium ihre staatliche Anerkennung erwerben wollen, melden sich für ein Berufspraktikum entsprechend an, siehe dazu das Formular "Anmeldung der Einstellung einer BA Soz.Päd/Soz.Arb. als Berufspraktikant/in*". Für B.A. Abschlüsse, die im Ausland erworben wurden, gelten für den Erwerb der staatlichen Anerkennung zusätzliche Regelungen.

Weitere Informationen, Gesetzestexte sowie Formulare unter:

<https://www.hawk.de/de/hochschule/fakultaeten-und-standorte/fakultaet-soziale-arbeit-und-gesundheit/kontakt/praxisamt-soziale-arbeit>

Für Fragen steht Ihnen das Praxisamt sehr gerne zur Verfügung!

Martina Riemenschneider, Verwaltung Praxisamt im Berufspraktikum

Martina.Riemenschneider@hawk.de, Tel.: 05121 881 - 464

Christine Burmeister, Beauftragte für die staatliche Anerkennung

Christine.Burmeister@hawk.de, Tel.: 05121 881 - 586